

Patientenverfügung (PV)



Kommission für Altersfragen Malers

29. November 2017

Referat: Toni Räber
Pro Senectute Kanton Luzern

Nur 10 %: Plötzlicher Tod

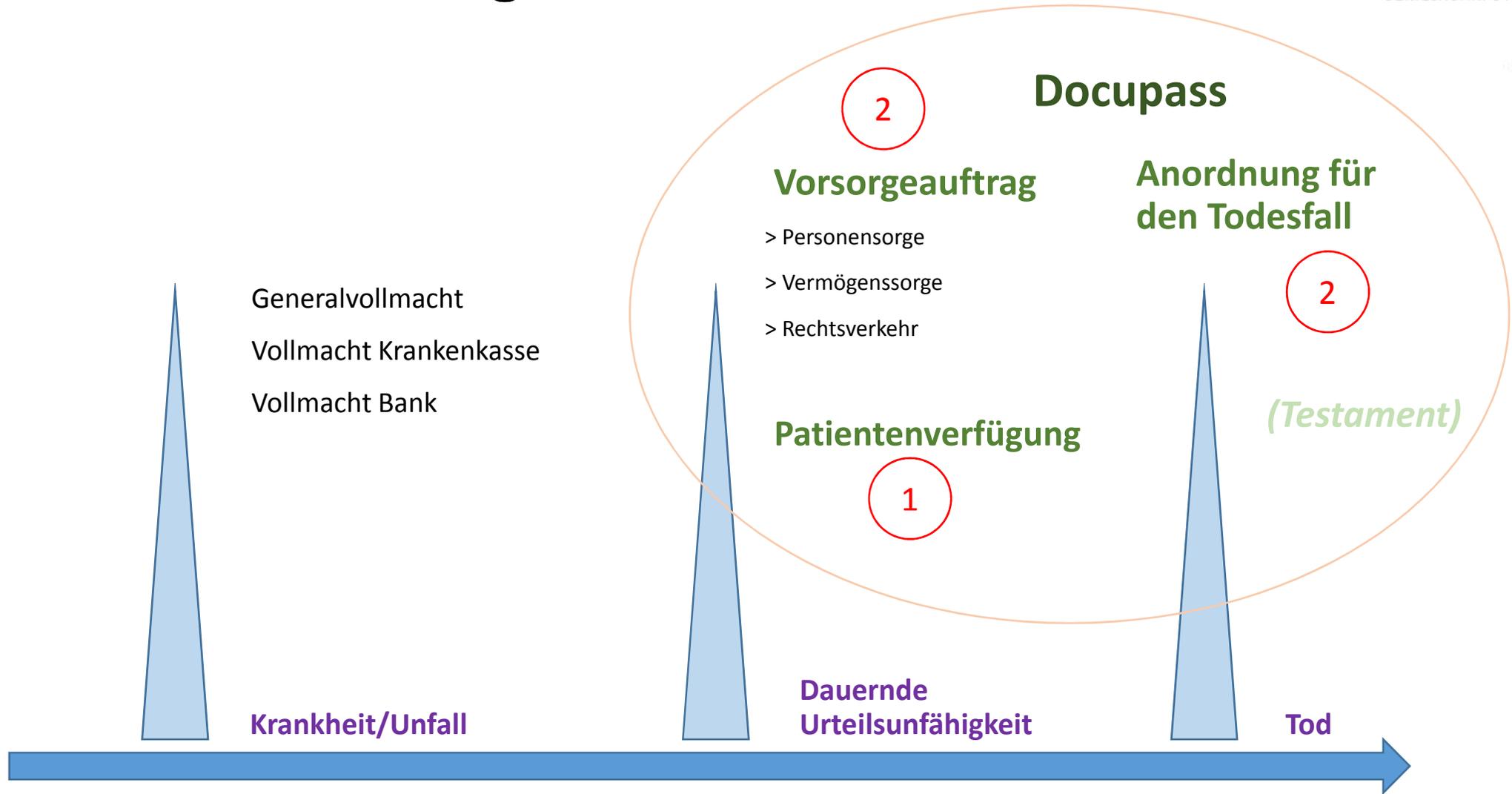
40 % nach längerer Krankheit

50 % hochbetagte Menschen

langsam zunehmende Abhängigkeit,
Behinderungen, Demenz (Alzheimer)

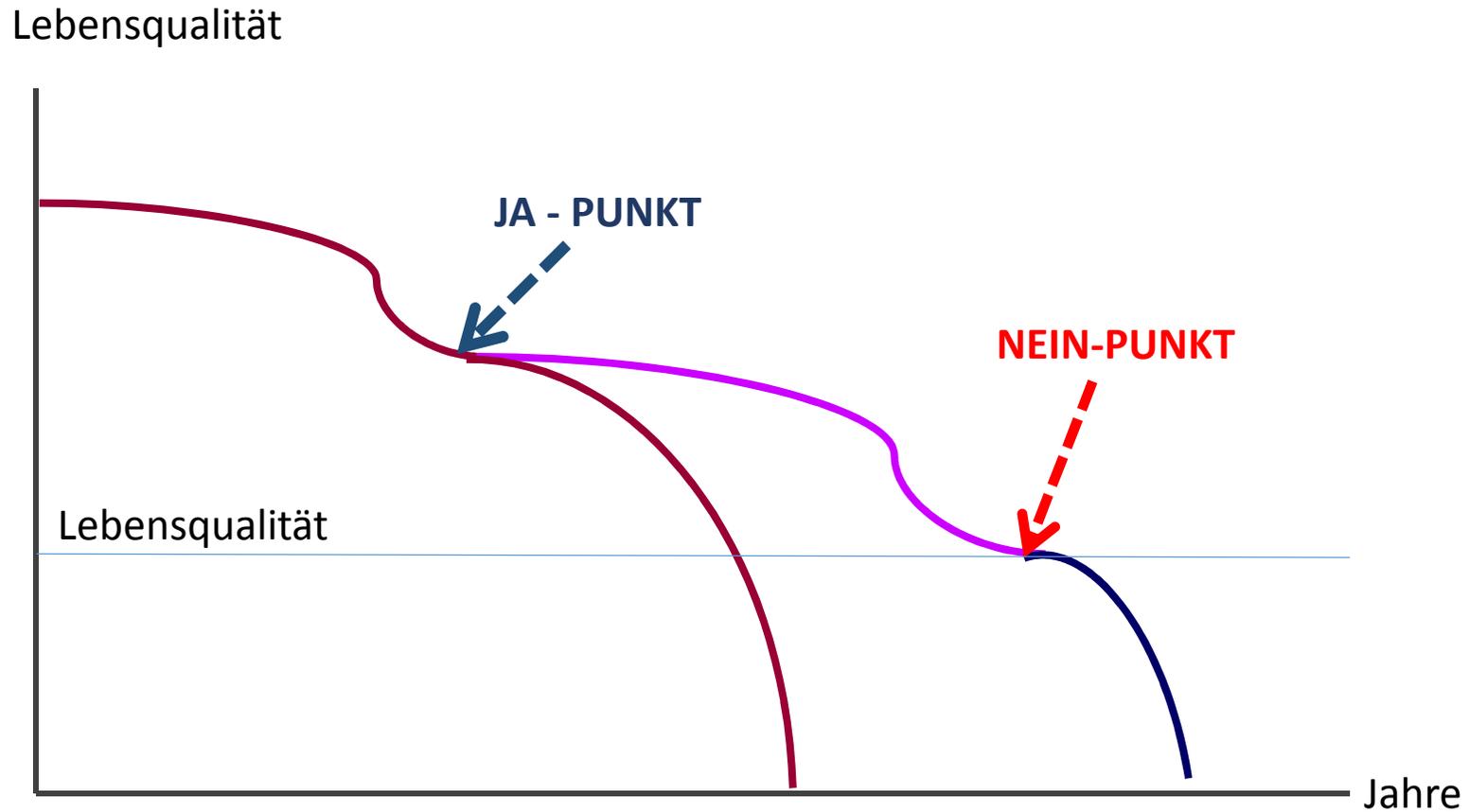
**90 % der Vor-Todessituationen machen
eine Patientenverfügung sinnvoll/nötig»**

Was wird wann benötigt?



Selbstbestimmung

Ja sagen >>>> Nein sagen



Gesetzliche Bestimmungen

Art. 370 ZGB

- Eine Urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

Art. 371 ZGB

- Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

Rechtliche Relevanz der PV

Art. 372, Abs. 2, ZGB

Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

Meine Bestimmungen

Zeitpunkt und Gültigkeitsdauer

- Es ist nie zu früh für eine Patientenverfügung.
Denn der Verlust der Urteilsfähigkeit ist zu jedem Zeitpunkt des Lebens möglich.

Formulierung und Inhalt

- Jede Pflege- oder Behandlungsmassnahme kann in der Patientenverfügung zur Sprache kommen – zustimmend oder ablehnend. Je klarer und eindeutiger die Formulierungen, desto besser.

.

Willensänderung

- Änderungen der Patientenverfügung sind jederzeit möglich.

Fachfragen

- Das Ausfüllen einer Patientenverfügung wirft oft Fragen auf. Niemand sollte zögern, sich in medizinischen Fragen Klarheit zu verschaffen. Hausarzt, behandelnde Ärzteschaft oder das Pflegepersonal sind dafür kompetente Ansprechpartner.

Vertretungsperson

- Zur Vertretung bei Verlust der Urteilsfähigkeit wird in der Regel eine Vertrauensperson bestimmt. Diese ist befugt, in medizinischen Angelegenheiten die Interessen gemäss Patientenverfügung zu wahren, indem sie vorgeschlagene Gesundheitsleistungen ablehnt oder ihnen zustimmt.

«Kaskade» der Zuständigkeit»

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 378, Abs.1, ZGB

1. die in einer PV oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Aufbewahrung

- Das Gesetz sieht keine Hinterlegungspflicht vor.

Patientenverfügungen und Kopien davon können somit nach eigenem Ermessen weitergegeben werden. Empfohlen wird die Abgabe einer Kopie an folgende Personen:

- In der Verfügung erwähnte Vertretungspersonen
- Hausärztin / Hausarzt
- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Inhalt einer Patientenverfügung

- Personalien der verfügenden Person
- Anweisungen für medizinische Behandlungen inkl. Schmerzbehandlung

➤ Meine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung wenn ich:

- **urteilsunfähig**

und

- Opfer einer **schweren Gehirnschädigung** bin, die zur

dauernden

und irreversiblen Beeinträchtigung meiner Denk- und/oder Kommunikationsfähigkeit führt

(schwere degenerative Erkrankung des Gehirns mit zunehmender Demenz oder schwerer Hirnschädigung mit

irreversiblen

Defiziten in vielen Bereichen und eingeschränktem

Formvorschrift für Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung muss

- pro Person einmal ausgeführt werden
- nicht von Hand geschrieben werden,
- nicht beglaubigt / beurkundet werden,
- nicht vom Partner / der Partnerin oder den Kindern mitunterschrieben werden.

Die Patientenverfügung sollte auf jeder Seite von der Verfasserin / dem Verfasser signiert werden.

Patientenverfügung (PV)

PRO
SENECTUTE
GEMEINSAM STÄRKER

100 Jahre

Grundsatz

In der PV sind Informationen enthalten, die für Ärzte, Ärztinnen und medizinisches Personal wichtig sind

Inhalt

- Wünsche zu medizinischen Behandlungen zum Beispiel:
 - Lebensverlängernde Massnahmen?
 - Künstliche Ernährung?
 - Ernährung mit Sonden?
 - Antibiotika?
 - Palliative Pflege?
 - Sterbebegleitung?
 - etc.

Docupass Patientenverfügung 1/1

Patientenverfügung

Personen des verfügbaren Personals

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ, Ort: _____
Telefon: _____ Mobiltelefon: _____
E-Mail: _____ Geburtsdatum: _____

Im Besonderen wünsche ich mir, dass ich nicht ...

1. Anweisungen für medizinische Behandlung

2.1 Meine Patientenverfügung kommt erst dann zur Anwendung, wenn ich ...

2.2 ...

2.3 ...

Ort, Datum:

Docupass

**Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**